

# RS Vwgh 1998/2/6 97/02/0512

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

## Norm

EO §1 Z14;

EO §35 Abs1;

EO §35 Abs2;

VwGG §59 Abs4;

## Rechtssatz

"Im Zuge" iSd § 35 Abs 1 EO ist eine Exekution, so lange sie nicht beendet oder endgültig eingestellt ist. Nach Einstellung der Exekution erhobene Einwendungen bezüglich Aufwandersatz im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind als unbegründet abzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997020512.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)